

## § 21 Ermittlung der Prüfungsgesamtpunktzahl

(1) <sup>1</sup>Bei der Ermittlung der Prüfungsgesamtpunktzahl werden die Punktzahlen der jeweiligen schriftlichen Prüfungsaufgaben mit der Durchschnittspunktzahl der mündlichen Prüfung nach § 20 Abs. 2 Satz 2 addiert. <sup>2</sup>Diese Summe wird durch die Zahl vier geteilt. <sup>3</sup>Das auf zwei Dezimalstellen gerundete Ergebnis ergibt die Prüfungsgesamtpunktzahl.

(2) Die errechnete Prüfungsgesamtpunktzahl entsprechend § 28 Abs. 5 APO entspricht folgenden Noten:

- |                      |                        |
|----------------------|------------------------|
| 1. 13,50 bis 15      | Punkte = sehr gut,     |
| 2. 11,00 bis 13,49   | Punkte = gut,          |
| 3. 8,00 bis 10,99    | Punkte = befriedigend, |
| 4. 5,00 bis 7,99     | Punkte = ausreichend,  |
| 5. 2,00 bis 4,99     | Punkte = mangelhaft,   |
| 6. 0 bis 1,99 Punkte | Punkte = ungenügend.   |

(3) Die Qualifikationsprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsgesamtpunktzahl schlechter als 5,00 Punkte ist oder in einer Prüfungsaufgabe weniger als 2 Punkte oder in zwei Prüfungsaufgaben weniger als 5 Punkte erreicht werden.